

Grundsätze für die Ausgestaltung des neuen Aargauer Lehrplans

Genehmigt im Vorstand am 29. August 2016, angepasst am 6. Mai 2017

1. Themenbereich Stundentafel/Fächer

1.1 Stundentafel

- Die EDK Planungsstundentafel gilt für den Kanton Aargau als Planungsgrundlage.
- Die neue Aargauer Stundentafel darf zu keinem Stundenabbau gegenüber der heutigen Stundentafel führen.
- Die Einführung der neuen Stundentafel kann nicht kostenneutral erfolgen.
- In denjenigen Fächern, in welchen der Kanton Aargau unter dem Schweizer Durchschnitt liegt, ist ein Aufbau notwendig.
- An der Realschule müssen in der 7. Klasse beide Fremdsprachen obligatorisch sein, in der 8. und 9. Klasse werden sie als Wahlpflichtfach angeboten.

1.2 Systematik der Fachbereiche

- Grundsätzlich ist es sinnvoll, Fächer in Fachbereiche zusammenzufassen.
- Die Gefahr einer Verwässerung auf dem mittleren und obersten Niveau ist nicht zu unterschätzen.
- Deshalb soll die Stundendotation der einzelnen Fachbereiche verbindlich festgelegt werden.
- Alle drei Niveaus müssen die Möglichkeit haben, die Fachbereiche als Einzelfächer auszuweisen. Die Schule vor Ort entscheidet.

1.3 Neue Fächer: Berufliche Orientierung/Medien und Informatik

- Verbindliche Stundendotation festlegen gemäss Planungsstundentafel ohne Kompensation in anderen Fächern (zB D und M). Im ersten Zyklus verbindlich formulierte Ziele festlegen.

1.4 Differenzierung in den Leistungszügen

- Den besonderen Bedürfnisse der drei Leistungszügen soll in der Stundentafel Rechnung getragen werden.
- Die Defizite in der Stundentafel der Realschule müssen dringend behoben werden (Siehe Punkt 1.1), um die Durchlässigkeit zwischen den Stufen sicherzustellen.

1.5 Wahl- und Wahlpflichtfächer

- Ein weiterer Abbau in den Wahlfächern darf unter keinen Umständen stattfinden.
- Die Praktika sind in ein gut ressourciertes Wahlfachangebot zu integrieren.
- Die Schulen sollen die Möglichkeit bekommen, mit den Wahlfachangeboten ihr Profil zu schärfen.

1.6 Fremdsprachen 3/5

- Der Kanton Aargau soll sich beim Fremdsprachenunterricht an die Harnos Vorgabe halten.
- Der Beginn der 2. Fremdsprache muss in die 5. Klasse vorverlegt werden. Die Stundendotation muss in der 5. und in der 6. Klasse je 3 Lektionen betragen.

2. Kantonsspezifische Inhalte und Vorgaben

2.1 Schwerpunktsetzung

- Nicht notwendig. Der Lehrplan setzt in den drei Zyklen die Schwerpunkte genügend verbindlich.

2.2 Berufliche Orientierung

- Festes Zeitgefäss in der 8. Klasse notwendig.
- Mit der verkürzten Oberstufe muss die berufliche Orientierung bereits im 2. Semester der 7. Klasse beginnen. Dies ist im Lehrplan so festzuhalten.

2.3 Medien und Informatik

- Separate Zeitgefässe wie in der Planungsstundentafel der D-EDK vorgesehen.

2.4 Kantonsspezifische Inhalte

- Nicht notwendig
- Die Lehrpersonen werden auch mit dem LP21 Möglichkeiten finden, regionale oder lokale Themen stärker zu gewichten.

2.5 Schulschrift

- Die Einführung der Schweizer Basisschrift ist in Ordnung.
- Weitere Vorschriften sind nicht notwendig.

3. Beurteilung und Übertritte

3.1 Notensystem

- Das Notensystem mit den Noten 1 – 6 soll beibehalten werden.
- Weiterbildungen und Handreichungen zur Beurteilung der Kompetenzen sind dringend notwendig.
- Fächer, die in der Stundentafel aufgeführt sind, sollen auch benotet werden. Dies gilt nicht für die berufliche Orientierung und für Wahlfächer mit einem Praktikumsschwerpunkt.

3.2 Überfachliche Kompetenzen

- Beurteilung der Sozialkompetenz und der Selbstkompetenz wie in der aktuellen Promotionsverordnung, aber mit weniger und eindeutig beurteilbaren Items.
- Keine Beurteilung der Methodenkompetenz.

3.3 Orientierungshilfen im Übergang zwischen Kindergarten und Primarschule

- Unbedingt notwendig, da im ersten Zyklus in der Regel zwei Lehrpersonen arbeiten und somit die Schnittstelle zwischen Kindergarten und 1./2. Klasse geklärt sein muss.
- Weiterbildungsangebote und Handreichungen sind in diesem Bereich dringend notwendig.

3.4 Projektarbeiten

- Das Fach „Projekte und Recherche“ soll in der Abschlussklasse auf allen Niveaus als Wahlfach angeboten werden. Die Schüler sollen die Möglichkeit haben, das Fach im Hinblick auf ihre weitere Ausbildung zu wählen oder darauf zu verzichten.
- Projektarbeiten sollen nicht generell oder in bestimmten Jahrgängen als verbindlich deklariert werden.
- Die Lehrpersonen und die Schulen vor Ort sollen festlegen können, wann und in welchen Fächern Projekte durchgeführt werden.

3.5 Abschlusszertifikat / / Projektarbeit / Checks

- Es soll ein Bestandteil der Volksschule bleiben.
- Die Wahl, ob eine Projektarbeit integriert wird, soll dem Schüler/der Schülerin freigestellt bleiben.
- Der Checks S2 sollte Ende des 1. Semesters der 8. Klasse stattfinden, um für den Schüler eine Relevanz für die Berufsfindung und die Bewerbungen zu haben.
- Der Frage, ob der Check S3 sinnvoll ist, muss im Bildungsraum diskutiert werden.

4. Planungs- und Einführungsprozess

4.1 Einführungszeitpunkt

- Primarschule gleichzeitig im Schuljahr 2020/21.
- Oberstufe einlaufend ab Schuljahr 2020/21

4.2 Weiterbildungsbedarf

A) Einführung des Aargauer Lehrplans 21

- Die Ausgestaltung und Ressourcierung der Weiterbildung wird entscheidend sein für eine erfolgreiche Einführung des LP21.
- Es braucht zwei Phasen der Einführung:
 1. Einführung in die Systematik des LP21, die Inhalte und die Kompetenzorientierung
 2. Beurteilung der Kompetenzen und Notengebung
- Die Weiterbildung muss zwingend auch in der Unterrichtszeit stattfinden können. Anders ist die Weiterbildung durch die FHNW nicht zu bewältigen.
- Vorgängig zur Weiterbildung der Lehrpersonen müssen die Schulleitungen zum LP21 und zu dessen Umsetzung in den Kollegien geschult werden.

B) Fachliche Weiterbildung der Lehrpersonen

- In den neuen Fachbereichen ist dringend eine sorgfältige Ausbildung der Lehrpersonen notwendig. Die gilt insbesondere für die Fächer WAH und Medien und Informatik.

4.3 Einbezug von ausserschulischen Akteuren

- Dringend notwendig ist der Einbezug der Berufsbildung und der Schulen der Sekundarstufe 2, damit die Schnittstelle und der Übergang in die Sek 2 geklärt und geregelt sind.
- Information der Eltern muss durch geeignetes Informationsmaterial erfolgen, das vom BKS zur Verfügung gestellt wird.